

## Sommerferienbetreuung der Stadt Bamberg - Rahmenbedingungen

---

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für die Veranstaltungen der Sommerferienbetreuung im Rahmen des Ferienprogramms der Stadt Bamberg. Vertragspartner sind die rechtlichen Vertreter (im Folgenden „Familie“) des angemeldeten Kindes und der jeweilige Veranstalter. Wer Veranstalter ist, ergibt sich aus dem Ausschreibungstext des jeweiligen Angebots. Die Stadt Bamberg ist kein Vertragspartner, sie bietet die Plattform, über die die Informationen zur Ferienbetreuung eingeholt werden können.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Veranstalter der gebuchten Betreuungswoche.

### 1. Berechtigter Personenkreis

Die Ferienbetreuung der Stadt Bamberg richtet sich an Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte in der Stadt Bamberg wohnen. Familien aus dem Umfeld werden nachrangig behandelt. Die Ferienbetreuung soll berufstätige Eltern entlasten. Darüber hinaus sollen die Angebote im Sinne der Inklusion allen Kindern (mit und ohne Behinderungen, mit und ohne Migrationshintergrund und aus unterschiedlichen Einkommensverhältnissen) zugänglich sein.

### 2. Leistungsumfang

Die Ferienbetreuung findet in den sechs Wochen Sommerferien statt. Die Kinder werden mindestens von 8:00 bis 15:00 Uhr betreut, bei manchen Angeboten findet eine Betreuung über diesen Zeitraum hinaus statt. Umfang der Leistungen sowie Beginn und Dauer der Veranstaltungen sind jeweils in der Beschreibung angegeben. Das Betreuungsangebot erstreckt sich in der Regel über eine komplette Ferienwoche von Montag bis Freitag. An gesetzlichen Feiertagen kann ggfs. die Ferienbetreuung entfallen. Die Veranstaltungen können nur wochenweise, nicht tageweise gebucht werden.

Die Kosten für die Verpflegung sind in den Gesamtkosten bereits inbegriffen. Die Verpflegung variiert je nach Angebot. Nähere Informationen dazu sind dem Angebotstext zu entnehmen.

Von der angegebenen Leistung kann abgewichen werden, soweit dieses unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Das ist der Fall, wenn für die Abweichung ein triftiger Grund vorliegt (d.h. die Leistung in dieser Form tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, z.B. wenn der Veranstaltungsort nicht nutzbar ist oder Drittanbieter, z.B. Ausflugsziele ihr Angebot ändern), die Leistung aber in anderer, gleichwertiger Form erbracht werden kann.

Der Veranstalter teilt die Änderung in Textform (E-Mail, Fax oder Postbrief) mit. Wesentliche Änderungen (insbesondere ein Wechsel des Veranstaltungsortes) begründen ein Rücktrittsrecht der Familie vom Vertrag.

### 3. Anmeldung / Fristen

Die Anmeldung erfolgt 2020 dezentral beim jeweiligen Anbieter. Die Kontaktdaten zur Anmeldung finden sich auf [www.fepronet.de/Bamberg](http://www.fepronet.de/Bamberg).

- **Buchungsstart** ist am 05.03.20.
- Nach dem **Anmeldeschluss**, am 30.04.2020, wird bekannt gegeben welche der ausgeschriebenen Wochen stattfinden.
- Nach dem Anmeldeschluss können weiterhin Anmeldungen für die verbliebenen Angebote entgegen genommen werden, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen.
- Die eingehenden Buchungen werden von den Veranstaltern in **zeitlicher Reihenfolge** berücksichtigt.
- Erhält eine Familie einen Platz auf der **Warteliste**, handelt es sich zunächst um eine Buchungsanfrage. Sobald ein regulärer Platz frei wird, erhält die Familie vom Veranstalter das Angebot zum Nachrücken. Nimmt die Familie dieses Angebot an, erhält sie eine schriftliche Buchungsbestätigung und die Zahlung wird sofort fällig.
- **Buchungen von Familien von außerhalb** werden bis 15.03.2020 auf die Warteliste gesetzt. Nach dem 15.03.2020 eingehende Buchungen, kommen direkt auf die reguläre Liste.

- Veranstaltungskosten werden mit Eingang der Rechnung fällig. Für eine Rückerstattung vorzeitig überwiesener Beträge kann der Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 10 % der Veranstaltungskosten einbehalten.

#### 4. Zahlungsabwicklung

Der Vertrag kommt mit der Buchung einer Veranstaltung und der Buchungsbestätigung zustande. Die Veranstaltungskosten werden mit Vertragsschluss fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

Die Buchungsbestätigung enthält die Rechnung über die Veranstaltungskosten, die Bankverbindung des Veranstalters sowie die Zahlungsfrist. Werden von einer Familie Veranstaltungen bei verschiedenen Veranstaltern gebucht, erhält sie von jedem Veranstalter eine gesonderte Bestätigung und Rechnung.

Der rechtzeitige Zahlungseingang ist für den Veranstalter wesentlich. Wird die Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist nicht oder nicht vollständig geleistet, kann der Veranstalter vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurücktreten (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Die Buchung verfällt ersatzlos, der gebuchte Platz wird wieder verfügbar.

Bei Nachrücken von der Warteliste oder Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist, sind die Veranstaltungskosten umgehend nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Die Teilnahme an einer Veranstaltung gilt als Anmeldung. Sie verpflichtet zur Zahlung der Veranstaltungskosten an den jeweiligen Anbieter.

#### 5. Ermäßigungen

Das Angebot wird für alle Bamberger Kinder bereits im Voraus automatisch von der Stadt Bamberg bezuschusst. Der ausgeschriebene Betrag beinhaltet diesen Zuschuss bereits. Neben einem Antrag auf Bildung und Teilhabe können folgende zusätzliche Ermäßigungen beantragt werden:

*Ermäßigung bei Leistungsbezug oder Kinderreichtum für Bamberger Familien*

- **Bei Kinderreichtum** (3 oder mehr Kinder) erhält ein Kind 50 % Ermäßigung. Der Nachweis erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Kindergeldbescheid oder personalisierten Kontoauszug mit Eingang der Kindergeldzahlung.
- **Bei geringem Einkommen** erhalten alle Kinder 50 % Ermäßigung. Der Nachweis erfolgt über den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Bescheid über ALG II, Sozialhilfe oder Wohngeld.

Pro Kind können maximal 4 Betreuungswochen ermäßigt werden.

Die Ermäßigung ist bei der Buchungsanfrage zu beantragen. Der entsprechende Nachweis (in Kopie) ist innerhalb von 14 Tagen vorzulegen bei:

Stadtjugendamt Bamberg  
 Kommunale Jugendarbeit  
 Promenadestraße 2a  
 96047 Bamberg  
 Tel.: 0951 87-1543  
 Fax: 0951 87-1962  
 E-Mail: [Jugendarbeit@stadt.bamberg.de](mailto:Jugendarbeit@stadt.bamberg.de)

Wird bei der Buchung eine Ermäßigung beantragt, handelt es sich zunächst um eine Buchungsanfrage. Der Familie wird ein Platz beim entsprechenden Angebot reserviert. Wird der Nachweis innerhalb von 14 Tagen erbracht, erhält die Familie eine schriftliche Buchungsbestätigung mit Rechnung. Die Buchung wird damit verbindlich und die (ermäßigte) Zahlung fällig. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, verfällt die Reservierung ersatzlos.

#### 6. Widerruf / Rücktritt

Die Sommerferienbetreuung ist gemäß § 312g Nr. 9 BGB (Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht), vom Widerrufsrecht ausgenommen.

Es wird ein freiwilliges Widerrufsrecht gewährt. Der Widerruf ist an den jeweiligen Träger zu richten. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Über das Widerrufsrecht wird vor Vertragsabschluss und in der Buchungsbestätigung für alle Veranstalter einheitlich informiert.

**a) Rücktrittsrecht der Familie:**

Eine Familie kann unter folgenden Bedingungen vom Vertrag zurücktreten:

- **Rücktritt bis 30.04.2020:** Die Veranstaltungskosten werden abzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 20 Euro zurückerstattet.
- **Rücktritt wegen Änderung bzw. Zusammenlegung von Angeboten (nach dem 30.04.2020) durch den Veranstalter:** Die Veranstaltungskosten werden in voller Höhe zurückerstattet. Der Rücktritt ist unverzüglich zu erklären.
- **Rücktritt nach dem 30.04.2020:** Rückerstattungen sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Familie ist zur vollen Zahlung der Veranstaltungskosten verpflichtet, es sei denn:
  - der Platz kann über eine Warteliste wiederbesetzt werden
  - die Familie stellt eine geeignete Ersatzperson
  - die Familie legt ein ärztliches Attest vor
  - der Veranstalter erkennt triftige Rücktrittsgründe im eigenen Ermessen an

In diesen Ausnahmefällen werden die Veranstaltungskosten abzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 20 Euro zurückerstattet. Wurden die Veranstaltungskosten zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht bezahlt, hat die Familie die Bearbeitungspauschale an den Veranstalter zu entrichten.

Der Rücktritt erfolgt durch eindeutige Erklärung der Familie gegenüber dem jeweiligen Veranstalter. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kontaktdaten des Veranstalters sind dem Angebot sowie der Buchungsbestätigung zu entnehmen. Der Rücktritt wird vom Veranstalter schriftlich bestätigt.

**b) Rücktrittsrecht des Veranstalters**

- **Rücktritt wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung**  
Werden die Veranstaltungskosten innerhalb der Zahlungsfrist nicht oder nicht vollständig bezahlt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Eine Mahnung oder weitere Fristsetzung ist hierzu nicht erforderlich. Die Familie wird schriftlich über den Rücktritt informiert. Die Buchung verfällt ersatzlos, der gebuchte Platz wird wieder verfügbar.
- **Ausfall einer Betreuungswoche**  
Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist oder die Durchführung der Veranstaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist oder wird. Nach Rücksprache mit der Stadt Bamberg informiert der Veranstalter umgehend alle angemeldeten Familien. Der Veranstalter weist dabei auf ggfs. noch verfügbare Betreuungswochen hin. Ein Anspruch auf ein Ersatzangebot besteht nicht.

**7. Haftung**

Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Veranstalter für alle durch ihn, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige durch ihn, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei durch den Veranstalter, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Veranstalter nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

**8. Inklusion**

Die Sommerferienbetreuung richtet sich auch an Kinder und Jugendliche mit Behinderung. In Kooperation mit der OBA der Lebenshilfe Bamberg e.V. werden inklusive Rahmenbedingungen geschaffen, so dass auch Kinder mit Behinderung an der Ferienbetreuung teilnehmen können.